

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 2, 22 Abs. 2, 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom 06.05.2019 nachstehende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf erlassen:

Artikel 1 Änderungen

- I. *§ 1 Abs. 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf vom 04.08.2015 wird wie folgt geändert:*

§ 1 Grundsätze

(3) Ausgeschlossen sind folgende Nutzungszwecke:

- Rein parteipolitische Veranstaltungen
- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um soziale und kulturelle Veranstaltungen handelt
- Veranstaltungen mit Tieren
- Sportveranstaltungen, welche die Bausubstanz schädigen könnten
- Veranstaltungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten

- II. *§ 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf vom 04.08.2015 wird wie folgt geändert:*

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgelts beträgt 12,00 Euro pro Stunde für jede genutzte Räumlichkeit für maximal 8 Stunden. Darüber hinaus wird ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro pro Veranstaltung für die Nutzung zu privaten familiären Charakter gemäß § 1 Abs. 2 und gewerblichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 3 erhoben.
- (2) Schuldner des Entgelts ist der Nutzer. Mehrere Nutzer schulden das Entgelt als Gesamtschuldner.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages bar an die beauftragte Person der Gemeinde zu zahlen.
- (4) Ortsansässige Vereine, Ortsgruppen sowie Jugend- und Selbsthilfegruppen zahlen für die Benutzung kein Entgelt.

- (5) Bei Rücktritt des Nutzers vom Nutzungsvertrag sind 50 % des entsprechenden Entgelts zu zahlen, falls dieser nicht spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung erklärt wird.
- (6) Bei Abschluss des Nutzungsvertrages ist eine Kautions in Höhe von 150,00 Euro bar an die zur Entgegennahme beauftragte Person der Gemeinde zu entrichten, die bei ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten durch den Nutzer an diesen zurückgezahlt wird.

III. *Der bisherige § 7 [Inkrafttreten] der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf vom 04.08.2015 erhält die Überschrift [Ausstellungen] und wird inhaltlich wie folgt geändert:*

§ 7 Ausstellungen

- (1) Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich Ausstellungen von Bildern und anderen Kunstobjekten. Auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist, besteht kein Rechtsanspruch. Ein solcher bedarf der Schriftform und der Unterschrift des Bürgermeisters.
- (2) Bilder dürfen lediglich an den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Vorrichtungen befestigt werden.
- (3) Das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes von ausgestellten Kunstobjekten trägt der Ausstellende. Eine Haftung der Gemeinde ist insoweit ausgeschlossen. Bei Beschädigungen der für die Ausstellung genutzten Räumlichkeiten durch ausgestellte Werke gelten die Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

IV. *Der bisherige § 7 [Inkrafttreten] wird der neue § 8 [Inkrafttreten].*

V. *Die Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf wird ersatzlos gestrichen.*

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Poppendorf, 07.05.2019


Jörg Wallis
Bürgermeister

